

AHV-Beitragspflicht auf Austrittsleistungen an Arbeitnehmende

Guten Tag

Vorerst wünschen wir Ihnen einen guten Start ins neue Jahr. Wir werden bestrebt sein, Sie auch in diesem Jahr mit wichtigen Informationen aus dem Sozialversicherungsbereich auf den Laufenden zu halten.

In der AHV gilt grundsätzlich jedes Entgelt, das in unselbständiger Stellung für Arbeit geleistet wird, als beitragspflichtiger Lohn (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Zu diesem Lohn gehören begrifflich sämtliche Bezüge des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder aufgelöst worden ist und ob die Leistungen vertraglich geschuldet sind oder freiwillig erfolgen.

Der Bundesrat hat auf 1. Januar 2008 Änderungen betreffend die beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschlossen. Neu sind Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gewissen Umständen ganz oder teilweise vom massgebenden Lohn ausgenommen. Dies betrifft jedoch nur Leistungen des Arbeitgebers:

- a) an Arbeitnehmende, die in der beruflichen Vorsorge nicht oder lückenhaft versichert sind und
- b) Abgangsentschädigungen für Personen, die aus betrieblichen Gründen (Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) entlassen werden.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie dem neuen Merkblatt 2.05 (im Internet unter: <http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/2.05-D.pdf>).

Wenn in Ihrem Betrieb eine dieser beiden Situationen eintritt, bitten wir Sie um Kontaktnahme, damit wir die Voraussetzungen für eine privilegierte Behandlung der Austrittsleistungen überprüfen und berechnen können.

Haben Sie dazu noch Fragen? Bitte rufen Sie uns an oder senden uns Ihre E-Mail-Anfrage an info@akzug.ch. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHSKASSE ZUG